



APRIL 2023

KRANKENVERSICHERUNG DER KINDER

So sparen Eltern mit

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Zumutbare Belastung:
rechtens oder rechtswidrig?



EDITORIAL

WINTER, ADE!

Endlich kommt der Frühling! Und damit geht der Winter, der vermutlich fast jeden von uns mindestens einmal krank ins Bett befördert hat. Wo man auch hinsah – es schneifte, nieste und hustete an jeder Ecke. Da zahlten sich wohl auch die ein oder anderen Beiträge für die Krankenversicherung aus.

Umso besser, wenn man damit dann auch noch Steuern sparen kann! Und nicht nur mit den eigenen – auch die Beiträge Ihrer Kinder können Ihnen einen Steuervorteil bringen. Wie das geht? Erfahren Sie mehr in dieser Ausgabe des Steuer-Blick!

Ob Arbeitnehmer, Vermieter oder Ehrenamtler – auch in dieser Ausgabe des Steuer-Blick haben wir wieder interessante Themen für Sie parat. Schauen Sie doch einfach rein.

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

Inhalt

Sparen mit KV-Beiträgen der Kinder

➔ Seite 4

Privates Handy – der Chef darf zahlen

➔ Seite 8

Kaufpreisaufteilung: alles in Grenzen

➔ Seite 10

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 12

Schöpfen gesucht!

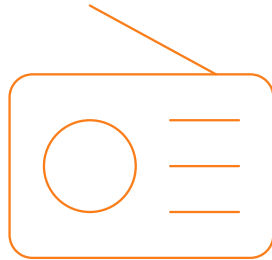
➔ Seite 14

Neues zur Instandhaltungsrücklage

➔ Seite 16

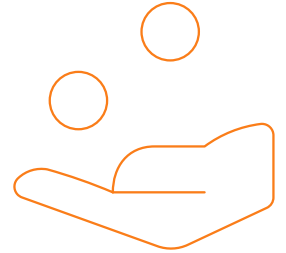
STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Keine GEZ für Zweitwohnung



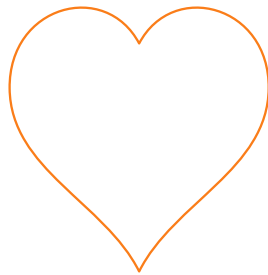
Der Rundfunkbeitrag für eine Zweitwohnung ist verfassungswidrig (BVerfG-Urteil vom 18.07.2018, 1 BvR 1675/16 u.a.). Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung können sich Personen mit doppelter Haushaltsführung per Antrag bei der Rundfunkanstalt davon befreien lassen.

Pflegegeld nicht pfändbar



Mehr als 4 Millionen Menschen erhalten Pflegegeld. Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit werden zwischen 316 Euro und 901 Euro im Monat gezahlt. Dieses Pflegegeld ist nicht pfändbar (BGH-Beschluss vom 20.10.2022, IX ZB 12/22).

Ehrenamt: höhere Entschädigung



Ehrenamtliche Betreuer erhalten ab 2023 eine höhere Aufwandsentschädigung. Ihnen wird pauschal 425 Euro gezahlt. Davor lag die Entschädigung bei 400 Euro im Jahr.

Beitragsentlastung für Betriebsrentner



Für die betriebliche Altersvorsorge gilt ab Januar 2023 ein Freibetrag von 169,75 Euro. Erst ab dieser Höhe werden Krankenversicherungsbeiträge auf Versorgungsbezüge fällig. Zu zahlen sind dann der allgemeine Beitragssatz und der kassenindividuelle Zusatzbeitrag.

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



SPAREN MIT KV-BEITRÄGEN

DER KINDER

Vermutlich wissen viele: Beiträge zur Krankenversicherung (KV) gehören in die Steuererklärung. Aber wissen Sie auch, dass dort auch die Beiträge Ihrer Kinder Platz finden? Und das bietet großes Potential fürs Steuern sparen – vor allem in den Fällen, wenn der Steuervorteil sonst verpuffen würde. Wir klären Sie auf!

BEITRÄGE ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG ALS SONDERAUSGABEN IN DER STEUERERKLÄRUNG

Die Beiträge, die Sie für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, können Sie in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben eintragen. Ein großer Teil wird also steuermindernd berücksichtigt. Das Gute daran: Das gilt nicht nur für Ihre eigenen Beiträge. Auch die Zahlungen für andere Familienangehörige sparen Steuern.

Wenn Ihr Kind selbst versichert ist, können Sie sogar dessen Beiträge in Ihrer eigenen Steuererklärung eintragen. Dafür gibt es aber einige Voraussetzungen:

- Sie haben für Ihr Kind Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag
- Ihr Kind setzt die Beiträge nicht in der eigenen Steuererklärung an

WER MUSS ZAHLEN?

Im Steuerrecht gilt grundsätzlich: Wer zahlt, darf auch absetzen. Und umgekehrt – wer keine Ausgaben hatte, kann auch keine Steuern sparen. In diesem Fall gibt es aber eine Ausnahme. Denn Sie können als Eltern auch dann steuerlich von den KV-Beiträgen Ihrer Kinder profitieren, wenn diese von ihrem Kind gezahlt wurden. ➤



FAQ – Krankenversicherungsbeiträge der Kinder

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Krankenversicherungsbeiträge der Kinder.

Was muss ich beachten, wenn ich KV-Beiträge für mein Kind absetzen möchte?

Wichtig ist vor allem, dass Sie die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) Ihres Kindes nicht vergessen. Sonst kann das Finanzamt ab dem Steuerjahr 2023 den Abzug verweigern. Achten Sie auch darauf, dass Sie die Beiträge nicht doppelt – also bei Ihnen und Ihrem Kind – absetzen.

Es spielt also keine Rolle, wer der Versicherungsnehmer ist. Es ist auch egal, ob ihr Kind bei Ihnen oder in einer eigenen Wohnung wohnt. Ganz ohne Voraussetzungen geht es aber nicht: Sie müssen Ihrem Kind gegenüber eine Unterhaltspflicht haben. Für die eigenen Kinder ist das aber der Normalfall.

UNTERHALT FÜR KINDER

Sie können die Versicherungsbeiträge Ihrer Kinder in Ihrer Steuererklärung eintragen, wenn Ihr Kind unterhaltsberechtig ist. Es müssen aber keine klassischen monatlichen Zahlungen sein. Wohnt Ihr Kind noch bei Ihnen zu Hause? Das Finanzamt sieht auch darin einen geleisteten Unterhalt. Denn Sie bieten Ihrem Kind eine Unterkunft und sorgen für das leibliche Wohl. Für den Steuervorteil kommt es also nicht darauf an, ob Sie Ihrem Kind Bar- oder Sachunterhalt leisten.

SPAR-TIPPS MIT DEN KV-BEITRÄGEN DER KINDER

Doch warum ist das wichtig? Ganz einfach! Denn diese Regelung bietet Ihnen die Möglichkeit einen Steuervorteil zu retten, der sonst ins Leere laufen würde. Schauen wir uns dazu die beiden Fälle an:

1. Ihr Kind hat kein Einkommen, aber eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung. Das ist oft bei Beamten der Fall. Auch bei privat versicherten Selbstständigen haben die Kinder oft eine eigene Privatversicherung. Erhalten Sie für die Kinder noch Kindergeld, können die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung mit in der Steuererklärung der Eltern eingetragen werden. In der Regel ist zumindest ein Elternteil dann auch der Versicherungsnehmer.
2. Ihr Kind beginnt eine Ausbildung und erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. Dann ist Ihr Kind selbst versichert und zahlt auch Beiträge an eine gesetzliche Krankenversicherung. Die Höhe der Beiträge wird dann in der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. Da Sie während der Ausbildung Ihres Kindes noch Kindergeld erhalten, können Sie auch diese Beiträge in der eigenen Steuererklärung angeben. Aber Achtung: Die Beiträge dürfen nicht doppelt angesetzt werden – also bei Ihnen und bei Ihrem Kind.

Und hier ergibt sich der Vorteil: Ihr Kind hat nämlich kein oder nur ein geringes Einkommen (unterhalb des Grundfreibetrags). In einer eigenen Steuererklärung würden die KV-Beiträge dann keinen Vorteil bringen. Denn: Wer keine Steuern zahlt, kann auch keine Kosten absetzen. Tragen Sie als Eltern die Beiträge in Ihrer Steuererklärung ein, erhalten Sie den Abzug als Sonderausgaben – und sichern so den Steuervorteil.



Achtung: Ihr Kind verdient mehr als den Grundfreibetrag (2023: 10.908 Euro?) Übernehmen die Sie die Beträge in Ihre eigene Steuererklärung, muss Ihr Kind eine eigene Steuererklärung abgeben. Bleibt es unter dem Grundfreibetrag, entfällt diese Pflicht.

Ihr Kind hat ein steuerpflichtiges Einkommen und weitere absetzbare Versicherungen? Dann können Sie die KV-Beiträge in Ihrer Steuererklärung eintragen. So kann Ihr Kind die übrigen Versicherungen in der eigenen Steuererklärung angeben und den Höchstbetrag von 1.900 Euro optimal nutzen. Das gilt beispielsweise für die Unfallversicherung oder Kfz-Haftpflicht. Gleichzeitig profitieren Sie von dem Steuervorteil durch den Abzug der KV des Kindes als Sonderausgaben. ➤

Darf ich die KV-Beiträge absetzen, wenn mein Kind ein eigenes Einkommen hat?

Ja. Sie können die KV-Beiträge auch dann absetzen, wenn Ihr Kind ein eigenes Einkommen hat. Wichtig ist, dass Sie für Ihr Kind noch Kindergeld bekommt.

Darf ich die KV-Beiträge absetzen, wenn mein Kind eine eigene Wohnung hat?

Ja. Um die KV-Beiträge für Ihr Kind absetzen zu können, spielt es keine Rolle, ob das Kind bei Ihnen oder alleine wohnt. Auch hier gilt, dass Sie für Ihr Kind noch Kindergeld erhalten.

Greift der Höchstbetrag von 1.900 Euro auch für KV-Beiträge meiner Kinder?

Nein. Der Höchstbetrag von 1.900 Euro gilt nicht für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Auch nicht für die Ihrer Kinder. Aber: Haben Sie die Grenze mit den Beiträgen erreicht, laufen Beiträge für andere Versicherungen bei der Steuer ins Leere.

Kann ich auch Beiträge für eine private Krankenversicherung absetzen?

Ja. Sind Sie und Ihre Kinder privat krankenversichert, können Sie die Beiträge auch als Sonderausgaben absetzen. Wichtig ist, dass sie nur den Teil ansetzen, der für die Basisversicherung gezahlt wird.

Wie trage ich die KV-Beiträge meines Kindes in der Steuererklärung ein?

Die Angaben dazu machen Sie in der Anlage Kind. Einfacher geht es mit WISO Steuer. Hier beantworten Sie lediglich einige Fragen – das Programm trägt für Sie alles an der richtigen Stelle ein.

Kann ich die KV-Beiträge auch dann absetzen, wenn mein Kind Versicherungsnehmer ist und die Beiträge selbst zahlt?

Ja. Ist Ihr Kind kindergeldberechtig, können Sie die Beiträge Ihres Kindes auch dann absetzen, wenn Ihr Kind sie gezahlt hat.



Info: Ein Urteil des Bundesfinanzhofs sollte diesem Steuer-Modell eigentlich einen Riegel vorschieben. Die Richter urteilten, dass Eltern die Beiträge der Kinder zwar als Sonderausgaben absetzen können. Dafür müssen Sie die Beiträge aber tatsächlich selbst gezahlt oder Ihren Kindern erstattet haben.

Die Finanzverwaltung reagierte mit einer Gesetzesänderung und akzeptiert den Abzug als Sonderausgaben aber auch dann, wenn die Eltern "nur" Unterhalt durch Unterkunft und Verpflegung leisten und nicht die tatsächlichen KV-Beiträge zahlen.



Wichtig: Neu ist: Damit das Finanzamt den Abzug als Sonderausgaben akzeptiert, müssen Sie unbedingt die Steuer-Identifikationsnummer Ihres Kindes mit angeben. Ab dem Steuerjahr 2023 ist das zur Pflicht geworden. So möchten die Finanzämter sichergehen, dass Beiträge nicht mehrmals in verschiedenen Steuererklärungen angegeben werden.

Sie kennen die Steuer-ID nicht? Sie können sich die Nummer für Ihr Kind oder sich selbst einfach noch einmal zuschicken lassen. Das beantragen Sie beim [Bundeszentralamt für Steuern](#). Aber Achtung: Fehlt Ihnen die Steuer-ID, sollten Sie nicht lange warten. Die Bearbeitungsdauer beim BZSt beträgt bis zu 4 Wochen.

EXKURS: WAS SIND EIGENTLICH SONDERAUSGABEN?

Die monatlichen Beiträge für die Krankenversicherung tragen Sie als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung ein. Aber was bedeutet das eigentlich?

Sonderausgaben haben im Gegensatz zu Werbungskosten keinen Bezug zu Ihren Einnahmen. Es sind also eigentlich reine Privatausgaben – trotzdem unterstützt das Finanzamt mit einem Steuervorteil. Für Versicherungen als Sonderausgaben gibt es grundsätzlich einen Höchstbetrag von 1.900 Euro. Selbstständige, die ihre Krankenversicherung ohne Zuschüsse selbst zahlen, erhalten 2.800 Euro. Für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt der aber nicht.

Das bedeutet: Sie können auch mehr als 1.900 Euro für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung absetzen. Haben Sie diese Grenze aber erreicht oder überschritten, laufen weitere Versicherungsbeiträge leider ins Leere. Unser Tipp: Gehen Sie trotzdem eine Nummer sicher und geben Sie alle Versicherungen in der Steuererklärung an. So verhindern Sie, dass Sie durch Rechenfehler am Ende doch zu wenig absetzen. >

Kann ich andere Versicherungen für mein Kind absetzen?

Ja, aber nur, wenn Sie die Beiträge auch tatsächlich bezahlt haben. Das gilt für die Kfz-Haftpflicht, die Privat-Haftpflicht, die Unfallversicherung, die Berufs-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sowie die Risikolebensversicherungen. Aber: Das wirkt sich leider in der Regel nicht aus, da der Höchstbetrag von 1.900 Euro vorher erreicht wird.

Kann ich Krankenversicherungen für mein Kind angeben, wenn es kein Kindergeld mehr erhält?

Das geht in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn Ihr Kind noch studiert und über 25 ist. Allerdings müssen Sie dann selber Versicherungsnehmer sein, also die Versicherung für Ihr Kind abgeschlossen haben.

Tipp

Das Finanzamt akzeptiert nur Beiträge für die Basisversicherung. Sind Sie pflichtversichert, müssen Sie Ihre Beiträge aber nicht aufwendig aufteilen – aus Vereinfachungsgründen kürzt das Finanzamt Ihre jährlichen Beiträge einfach pauschal um 4 Prozent. Auch private Krankenversicherungen müssen aufgeteilt werden nach Basisabsicherung und Wahlleistungen. Das übernimmt aber Ihr Krankenversicherer und teilt Ihnen die entsprechenden Beträge elektronisch oder per Post mit.

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbrauchertemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur **12 Euro** im Jahresabo

WO IST DER HAKEN?

Mit Sonderausgaben sparen Sie Steuern – so weit so gut. Es gibt aber einen Nachteil, der Sie unter Umständen den Steuervorteil kosten kann. Sie können Sonderausgaben nur in dem Jahr in der Steuererklärung eintragen, in dem Sie die Ausgaben hatten. Sie können hier also keine Verluste feststellen lassen und diese dann in anderen Steuerjahren verrechnen.

Und wie entsteht der Nachteil? Ganz einfach: Hatten Sie im entscheidenden Jahr kein Einkommen oder bleiben unter dem steuerfreien Grundfreibetrag (2023: 10.908 Euro) – und haben somit keine Lohnsteuer gezahlt – können Sie für dieses Jahr auch keine Steuern erstattet bekommen. Ihre Sonderausgaben laufen also ins Leere.

KEINE SONDERAUSGABEN? DANN AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN!

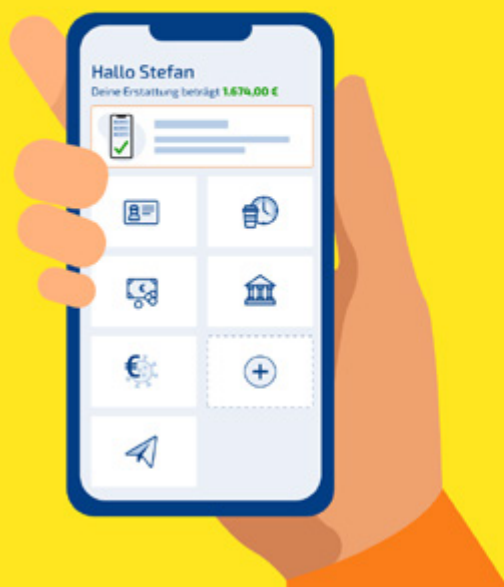
Kein Kindergeld mehr? Ist Ihr Kind der Versicherungsnehmer, Sie zahlen aber weiterhin die KV-Beiträge, können Sie die Zahlungen nicht mehr als Sonderausgaben absetzen. Aber immerhin bleibt die Möglichkeit der außergewöhnlichen Belastungen. Denn so können Sie Ihren gezahlten Unterhalt in der Steuererklärung eintragen, wenn Ihr Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

Der Nachteil dabei: Von Ihren Unterhaltszahlungen wird eine zumutbare Belastung abgezogen. Das ist ein errechneter Wert, der Ihnen finanziell zugemutet werden kann und der nicht absetzbar ist. Zusätzlich gibt es einen Höchstbetrag (2023: 10.908 Euro). Hat Ihr Kind auch ein eigenes Einkommen, wird das vom Höchstbetrag abgezogen. Erst, wenn Sie mehr gezahlt haben – und Ihr Kind nicht zu viel verdient – wirkt sich der Unterhalt positiv auf Ihre Steuer aus. Aber: Ein kleiner Vorteil ist besser als keiner! <

Steuererklärung einfach per App

Mit WISO Steuer nach belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

[Mehr zur App](#)





PRIVATES HANDY – DER CHEF DARF ZAHLEN

Arbeitnehmer. Privat telefonieren – und der Chef zahlt den Mobilfunkvertrag? Arbeitgeber können ihren Angestellten Smartphones steuerfrei zur Privatnutzung überlassen. Ein Unternehmen kaufte seinen Angestellten dafür deren Privatgeräte ab – und gewann den Streit mit dem Finanzamt.

STEUERREGEL FÜRS DIENSTHANDY

Der Grundsatz lautet: Wenn ein Arbeitnehmer sein betriebliches Smartphone auch privat nutzen darf, muss er für diesen Vorteil keine Lohnsteuer zahlen (§ 3 Nr. 45 EStG). Das gilt auch für die Übernahme der Grundgebühr und der laufenden Kosten durch den Arbeitgeber.

Diese Steuerregel brachte einige Arbeitgeber auf eine schöne Idee: Gilt das auch dann, wenn ein Beschäftigter ein zuvor privates Handy für nur 1 Euro an seinen Arbeitgeber verkauft und dann als Diensthandy – auch zur privaten Nutzung – zurückbekommt und der Chef dann auch die monatlichen Kosten übernimmt?

DER FALL: UNTERNEHMEN KAUFT PRIVATHANDYS ZUM SYMBOLISCHEN PREIS AB

Ein Unternehmen hat mehreren Angestellten deren gebrauchte Mobiltelefone abgekauft – zu einem symbolischen Preis zwischen 1 Euro und 6 Euro. Anschließend überlies es die Geräte zur privaten Nutzung. Dabei wurde vertraglich Folgendes vereinbart:

- Der Arbeitgeber übernimmt die monatlichen Kosten des Mobilfunkvertrags bis zu einer Höchstgrenze. >

Kurz & knapp

- Für Arbeitnehmer ist die private Nutzung des Diensthandys steuerfrei
- Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber es ihm vorher abgekauft und wieder überlassen hat
- Dem stimmt nun auch der BFH zu

- Arbeitnehmer weisen die Kosten durch Vorlage von Rechnungskopien nach.
- Der Arbeitgeber trägt die Kosten für Wartung und Reparatur; Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, zahlen die Arbeitnehmer jedoch selbst.
- Eine Überlassung des Geräts an Dritte ist unzulässig, vor allem Verleih oder Vermietung.
- Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geben die Arbeitnehmer das Mobiltelefon wieder dem Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber führte darauf, wie üblich bei Diensttelefonen, keine Lohnsteuer ab. Die Arbeitnehmer mussten also keinen geldwerten Vorteil versteuern. Ein schlechter Scherz – dachte sich die Finanzbehörde und stufte dieses Modell als Gestaltungsmissbrauch ein. Ihrer Meinung nach entstehen so Steuervorteile, wo keine vorgesehen sind. Doch der BFH entschied gegen das Finanzamt.

BFH: ALLES RECHTENS!

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof das Steuermodell gebilligt, und zwar gleich mit 3 Urteilen (BFH-Urteile vom 23.11.2022, VI R 49/20, VI R 50/20, VI R 51/20).

Erstattet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Kosten aus dessen Mobilfunkvertrag, fällt keine Steuer an, wenn der Arbeitgeber

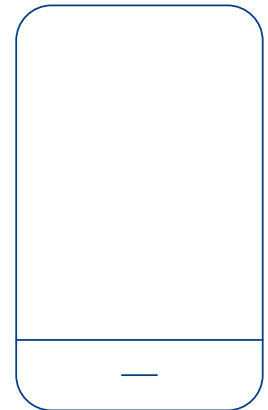
- das Smartphone von seinen Mitarbeitern zu einem symbolischen Preis erworben hat und
- das Mobiltelefon den Mitarbeitern unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

Begründung der Richter:

Grundsätzlich gilt, dass steuerliche Gestaltungen einem sogenannten Fremdvergleich standhalten müssen. Heißt: Was wäre üblich, wenn ein Vertrag unter fremden Dritten abgeschlossen würde? Gerade bei Arbeitnehmern schaut man genauer hin, weil sie eher in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Steuerrechtlich spricht man in diesem Fall von "nahestehenden Personen". Aber bei der Handy-Überlassung sahen die Richter es so, dass jeder der Beteiligten seine (wirtschaftlichen) Interessen wahren konnte, ohne dass es zu einer Übervorteilung einer Seite kam.

Gleichzeitig ist diese Gestaltung auch kein Missbrauch von steuerlichen Möglichkeiten. Hätte der Arbeitgeber das Handy nicht vorher gekauft, wäre es kein betriebliches Handy. Die Übernahme der monatlichen Mobilfunkkosten wären dann nicht steuerfrei gewesen. Durch den vorherigen Kauf wurde das private Handy aber zu einem betrieblichen Gerät. Der BFH dazu: Kein Steuerzahler ist verpflichtet, einen Sachverhalt so zu gestalten, dass es dem Finanzamt genehm ist.

Arbeitgeber können die Kosten der Mobilfunkverträge erstatten, allerdings nur, wenn die SIM-Karte in einem betrieblichen Gerät verwendet wird. Wird sie in einem privaten Gerät verwendet, müssen die Kosten selbst getragen werden. <





KAUFPREISAUFTEILUNG: ALLES IN GRENZEN

Immobilien Eigentümer. Frischgebackene Haus- oder Wohnungseigentümer kennen das Problem: Der Kaufpreis des gesamten Objektes ist klar, muss aber wegen der Abschreibung noch aufgeteilt werden. Doch wie viel Prozent davon fällt auf die Immobilie, und wie viel auf den Grund und Boden? Das muss bei der Aufteilung beachtet werden.

FÜR DIE ABSCHREIBUNG WICHTIG: KAUFPREIS AUFTEILEN

Wer ein Gebäude oder eine Wohnung kauft, erwirbt gleichzeitig auch den dazu gehörigen Grund und Boden. Wird die Immobilie vermietet, kann der Kaufpreis steuerlich abgesetzt werden: Als Werbungskosten durch die Absetzung für Abnutzung (AfA). Doch nur der Gebäudeteil kann so über die Jahre abgeschrieben werden, nicht aber der Bodenanteil. Der Gesamtkaufpreis muss also auf das Gebäude und den Grund und Boden aufgeteilt werden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich hier, bereits im notariellen Kaufvertrag eine Aufteilung des Kaufpreises vorzunehmen. Das Finanzamt ist an diese Werte gebunden, "so lange dagegen keine nennenswerten Zweifel bestehen" (BFH-Urteil vom 16.09.2015, IX R 12/14).

Doch mit eben diesen nennenswerten Zweifeln hat sich nun das Finanzgericht Münster befasst – und die Kaufpreisaufteilung im Notarvertrag als willkürlich angesehen (Urteil vom 22.09.2022, 8 K 2748/20 E).

NICHT ÜBERTREIBEN!

Im entschiedenen Fall erwarb ein Mann ein Mehrfamilienhaus zum Preis von 2,4 Millionen Euro. Laut notariellem Kaufvertrag sollten über 80 Prozent des Kaufpreises auf die Immobilie entfallen – und der Rest auf den Grund und Boden. >

Kurz & knapp

- Der Kaufpreis muss für die Ermittlung der jährlichen Abschreibung aufgeteilt werden
- Die Aufteilung von Grundstücks- und Immobilienwert muss in gewissen Grenzen liegen
- Eine Arbeitshilfe des Finanzamtes gibt Orientierung

Doch das Finanzamt akzeptierte diese Kaufpreisaufteilung nicht. Der beauftragte Bausachverständige ermittelte nach dem Ertragswertverfahren eine gänzlich andere Aufteilungsquote: rund 40 Prozent (Grund und Boden) zu rund 60 Prozent (Gebäude). Der Anteil für den – nicht abschreibbaren – Grund und Boden lag damit doppelt so hoch wie zuvor vom Kläger berechnet. Daraufhin wurde die jährliche AfA gekürzt.

Doch der Kläger war damit nicht einverstanden. Er führte zahlreiche Argumente an, die den niedrigen Grund-und-Boden-Anteil laut Kaufvertrag rechtfertigen sollten. Ein Kernargument: Der Kaufpreis habe schon 1,5 Jahre vor Abschluss des Notarvertrages festgestanden. Zu diesem Zeitpunkt seien der Kaufpreis und die Kaufpreisaufteilung bereits zwischen dem Verkäufer und ihm vereinbart worden. Außerdem hätte der Boden eventuell Altlasten enthalten können. Doch diese Argumente ließen die Richter nicht gelten, die Klage blieb weitestgehend erfolglos.

BEGRÜNDUNG DER RICHTER

Grundsätzlich gelte für die Besteuerung die im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung. Diese ist jedoch nicht bindend, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kaufpreisaufteilung nur zum Schein bestimmt worden sei – oder die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs gegeben sind. Werden die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und sind dadurch wirtschaftlich nicht haltbar, so müsse die vereinbarte Aufteilung korrigiert werden.

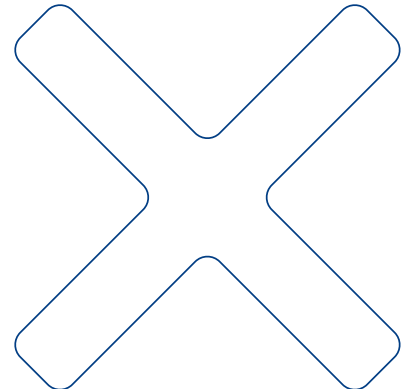
Im entschiedenen Fall verfehle die vertragliche Aufteilung die realen Wertverhältnisse in einer solch grundsätzlichen Weise, dass sie wirtschaftlich – und damit auch steuerlich – nicht haltbar erscheint.

Für das vom Kläger aufgeführte vermeintliches Altlastenrisiko hätten Indizien vorliegen müssen. Doch der Kläger selbst ergriff keine weitergehenden Maßnahmen, um ein Altlastenrisiko zu ermitteln und gegebenenfalls abzufedern, etwa durch Bodenproben.

Auch ist davon auszugehen, dass bei einer erheblichen Abweichung die Wertverhältnisse am Tag des Gefahrübergangs maßgeblich sind – und nicht der Zeitpunkt einer eventuellen vorherigen Vereinbarung.

ARBEITSHILFE DES FINANZAMTES BRINGT ORIENTIERUNG

Doch was, wenn in Ihrem Notarvertrag keine Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde? Oder das Finanzamt die angegebene Aufteilung anzweifelt? Hier greifen die Finanzbeamten zunächst auf eine Arbeitshilfe in Form einer Excel-Datei zurück, die das Bundesfinanzministerium zur Verfügung stellt. Danach erfolgt die **Kaufpreisaufteilung** in einem typisierten Verfahren. Nicht selten wird dann – wie auch im Urteilsfall geschehen – der Bausachverständige der Finanzverwaltung eingeschaltet. <



Tip

Bei WISO Steuer haben Sie verschiedene Möglichkeiten: Sie können den Kaufpreis individuell aufteilen oder programmunterstützt eine Aufteilung nach Verkehrswerten (Vergleichswerte) vornehmen. Auch die Aufteilungshilfe des Finanzministeriums ist dort im Programm verlinkt und kann genutzt werden.



Wichtig: Der Bundesfinanzhof zeigt sich relativ flexibel und lässt bei der Aufteilung vom Immobilienwert und Grund und Boden einen gewissen Spielraum zu, den die Finanzämter grundsätzlich akzeptieren müssen. Doch man sollte es damit nicht übertreiben. Denn alles hat seine Grenzen.



EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Alle Steuerzahler. Für außergewöhnliche Belastungen gibt es einen Steuervorteil – jedoch erst, wenn die Ausgaben einen zumutbaren Eigenanteil überschritten haben. Doch: Ist das rechtens? Schließlich erhalten privat Krankenversicherte Beamte einen zusätzlichen Zuschuss durch die Beihilfe – gesetzlich Krankenversicherte aber nicht. Ist diese Benachteiligung gesetzeswidrig?

- **Betroffene:** Alle Steuerzahler
- **Einspruchsgrund:** Verfassungsbeschwerde zur zumutbaren Belastung
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 1579/22

WAS IST DIE ZUMUTBARE BELASTUNG?

In der Regel gehören private Kosten nicht in die Steuererklärung. Es gibt aber Fälle, in denen Steuerzahler besondere und oft auch hohe finanzielle Belastungen haben. Das gilt etwa für Krankheiten mit hohen Kosten für Behandlungen und Medikamenten. Um außergewöhnliche Lebensumstände wie diese zu berücksichtigen, können die Kosten dafür als außergewöhnlichen Belastungen von der Steuer abgesetzt werden.

Aber diese Kosten wirken sich erst ab einem bestimmten Betrag steuerlich aus. Erreichen sie eine „unzumutbare“ Höhe, lässt das Finanzamt die Kosten zu. Die zumutbare Belastung wird für jeden individuell berechnet. Je geringer das Einkommen, desto mehr Unterstützung erhalten Sie. Zusätzlich zählen noch weitere Faktoren wie etwa Familienstand oder Kinder. >

Kurz & knapp

- Außergewöhnliche Belastungen mindern erst oberhalb der zumutbaren Belastung die Steuer
- Im Beihilfeanspruch von Privatversicherten könnte ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegen
- Die zumutbare Belastung müsse um beihilfefähige Ausgaben herabgesetzt werden



Familienstand	Gesamtbetrag der Einkünfte bis 15.340 Euro	Gesamtbetrag der Einkünfte bis 51.130 Euro	Gesamtbetrag der Einkünfte über 51.130 Euro
Ledig ohne Kind	5 %	6 %	7 %
Verheiratet			
ohne Kind	4 %	5 %	6 %
mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
mit mehr als 2 Kindern	2 %	3 %	4 %

VERSTÖSST DIE ZUMUTBARE BELASTUNG GEGEN DAS GRUNDGESETZ?

In den vergangenen Jahren wurde öfter die Frage gestellt, ob die zumutbare Belastung denn überhaupt rechtmäßig sei. Doch das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerden aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Entscheidung an. Gibt es dieses Mal Grund zur Hoffnung?

Mit der Frage, ob die zumutbare Belastung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt, hat nun ein Steuerzahler vor dem Bundesfinanzhof (BFH) geklagt. Nach seiner Auffassung sind außergewöhnliche Belastungen ohne Kürzung um die zumutbare Belastung abziehbar.

Seine Begründung: Es finde eine undifferenzierte Berücksichtigung beihilfefähige und nicht-beihilfefähiger Krankheitskosten statt – und dies verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Vereinfacht ausgedrückt: Da Beamte für bestimmte außergewöhnliche Belastung eine Beihilfe erhalten, ist es nicht in Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz zu bringen, dass andere Steuerzahler, die diese Beihilfen nicht erhalten, sich dennoch die Kürzung um die zumutbare Belastung gefallen lassen müssen.

UNGLEICHBEHANDLUNG KEIN PROBLEM FÜR BFH

Doch der BFH ist anderer Meinung. Der Ansatz der zumutbaren Belastung bei sogenannten beihilfefähigen Krankheitskosten benachteilige Steuerzahler ohne Beihilfeanspruch nicht in verfassungswidriger Weise gegenüber beihilfeberechtigten Beschäftigten im öffentlichen Dienst (BFH-Beschluss vom 01.09.2021, VI R 18/19). Damit hat der BFH zumindest den Tenor seiner bisherigen Rechtsprechung bestätigt und quasi nebenbei die Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung abgesegnet, auch wenn diese immer wieder in der Kritik steht.

Gegen die Entscheidung ist jedoch die Verfassungsbeschwerde anhängig. Wirken sich bei Ihnen die außergewöhnlichen Belastungen durch den Ansatz der zumutbaren Belastung steuerlich nicht aus? Dann sollten Sie sich bei einem Einspruch auf das Musterverfahren berufen. <



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)



SCHÖFFEN GESUCHT!

Alle Steuerzahler. 2023 ist das Jahr der Schöffenvwahl. Alle fünf Jahre suchen die Gemeinden ehrenamtliche Richter. Für die neue Amtszeit 2024 bis 2028 sollen in diesem Jahr deutschlandweit circa 60.000 Ehrenämter an den Gerichten besetzt werden. Was gilt dabei für die Steuer?

WER KANN SCHÖFFE WERDEN?

Grundsätzlich kann jeder deutsche Staatsbürger im Alter zwischen 25 und 69 Jahren Schöffe werden. Wie die Berufsrichter unterliegen sie dabei einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Daher kann das Amt des Schöffen nur der ausüben, wer zur freiheitlich demokratischen Grundordnung steht. Das Amt als ehrenamtlicher Richter bedeute gleichermaßen Ehre wie auch Verpflichtung.

Wer sich für das Schöffenamnt interessiert, muss sich bei seiner Wohnortgemeinde bewerben. Daraufhin stellen die Gemeinden Vorschlagslisten mit geeigneten Bewerbern auf. Gewählt werden die ehrenamtlichen Richter dann bis spätestens 29.09.2023 von einem Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER VERGÜTUNG

Wie jedes Ehrenamt ist auch das als Schöffe mit Einsatz von Zeit verbunden – und kann auch erheblichen Aufwand mit sich bringen. Daher erhalten ehrenamtliche Schöffen Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Diese werden steuerlich wie folgt behandelt (BFH-Urteil vom 31.01.2017, IX R 10/16): ➤

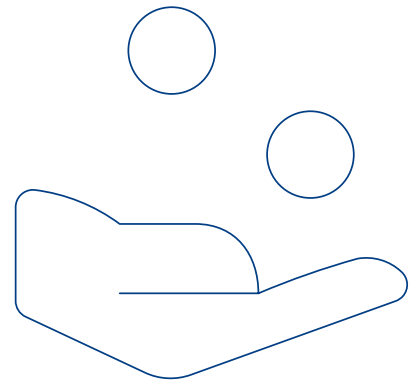
Kurz & knapp

- Schöffen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Entschädigungen
- Verdienstausfallentschädigungen von Angestellten müssen versteuert werden
- Weitere Entschädigungen sind steuerfrei

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VERDIENSTAUSFALL

Während man als Schöffe tätig ist, kann die eigentliche Arbeit nicht ausgeübt werden. Entsteht dem ehrenamtlichen Richter dadurch ein Verdienstaussfall, wird ihm dieser erstattet. Der Anspruch ist aber zeitlich auf maximal zehn Stunden und finanziell auf maximal 29 Euro pro Stunde begrenzt. Bei langen Gerichtsverfahren steigt die Zahlung sogar an. Läuft das gleiche Verfahren an mehr als 20 Gerichtstagen steigt der Betrag auf 55 Euro bis maximal 73 Euro. Dabei wird die Zeit entschädigt, die der Schöffe im Gericht verbringt, sowie die An- und Abfahrt. Kann ein Schöffe vor der Hauptverhandlung oder nach ihrem Ende nicht die Arbeit aufnehmen (zum Beispiel Schichtarbeiter), wird auch dieser Ausfall erstattet.

Diese Entschädigungen müssen versteuert werden, wenn sie als Ersatz für entgangene Einnahmen aus einer Angestelltenbeschäftigung gezahlt werden.



Info: Für bestimmte nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten gibt es die Übungsleiterpauschale bzw. den Ehrenamtsfreibetrag. So werden bis zu 3.000 Euro bzw. 840 Euro im Jahr steuerfrei gestellt. Leider greift diese nicht bei den Entschädigungen für Verdienstaussfall.

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR ZEITVERSÄUMNIS

Die Pauschale von 7 Euro je Stunde Zeitversäumnis hingegen ist steuerfrei. Denn sie wird unabhängig davon gezahlt, ob dem Schöffen ein Einkommensverlust oder ein sonstiger Nachteil entsteht.

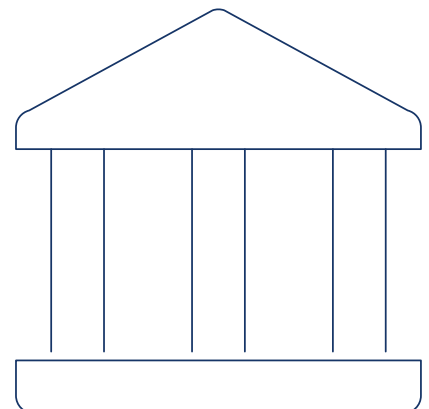
ENTSCHÄDIGUNG FÜR NACHTEILE BEI DER HAUSHALTSFÜHRUNG

Schöffen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung für Zeitversäumnis eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Auch diese Entschädigung ist steuerfrei.

DIE ZAHLUNGEN FÜR AUFWENDUNGERSATZ

Neben den obigen Entschädigungen werden den ehrenamtlichen Richtern auch weitere Aufwendungen erstattet. Dazu gehören folgende Leistungen, die allesamt steuerfrei sind:

- Fahrtkostenersatz in Höhe von 0,42 Euro je Kilometer
- Ersatz für sonstige Aufwendungen
- Übernachtungskosten (höchstens 70 Euro je Nacht) ◀





NEUES ZUR INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

Immobilienigentümer. Wer eine Immobilie hat, weiß – es gibt immer etwas zu tun. Das ist natürlich auch bei Mehrfamilienhäusern nicht einfach. Deshalb zahlen alle Wohnungseigentümer regelmäßig in einen Topf – die Instandhaltungsrücklage. Doch wem gehört eigentlich das Geld und was gilt aus steuerlicher Sicht?

RÜCKLAGEN BEI DER WOHNUNGSEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

Haben Sie eine Eigentumswohnung, zahlen Sie monatlich ein Hausgeld an Ihre Hausverwaltung. Neben allgemeinen Nebenkosten enthält das Hausgeld auch einen bestimmten Betrag für Rücklagen. Aus diesen Rücklagen werden dann beispielsweise Reparaturen oder Umbauten am Haus bezahlt.

WAS GILT FÜR VERMIETER?

Vermieten Sie Ihre Eigentumskosten, können Sie anfallende Ausgaben für Ihre Wohnung als Werbungskosten absetzen. Grundsätzlich gilt das auch für die Instandhaltungsrücklagen. Aber: Sie können dabei nicht die monatlichen Einzahlungen an die Hausverwaltung absetzen. Denn solange das Geld noch ungenutzt bei der Hausverwaltung liegt, hat es für Ihre Steuer keine Bedeutung.

Das ändert sich erst, wenn das Geld genutzt wird – davon also bestimmte Reparatur- oder Renovierungsmaßnahmen bezahlt werden. Dann können Sie Ihren Anteil davon als Werbungskosten in der Steuererklärung eintragen. In der Regel gibt die jährliche Hausgeldabrechnung dazu dann Auskunft.

Das Gleiche gilt auch für Sonderumlagen, die Hausverwaltungen erheben dürfen, wenn der Rücklagen-Topf leer ist. >

Kurz & knapp

- Rücklagen sind nur dann Werbungskosten, wenn sie tatsächlich verwendet werden
- Monatlich gezahlte Beiträge für die Rücklagen können Sie nicht von der Steuer absetzen
- Für die Grunderwerbsteuer darf die Instandhaltungsrücklage nicht vom Kaufpreis abgezogen werden
- Die Instandhaltungsrücklage darf nicht mit dem Kaufpreis abgeschrieben werden

WAS GILT FÜR DIE GRUNDERWERBSTEUER?

Kaufen Sie eine Wohnung, dann kaufen Sie – technisch gesehen – auch die Instandhaltungsrücklage mit. Rechtlich gesehen, gehört dieser Betrag allerdings der Hausverwaltung, die das Geld für bestimmte Maßnahmen am Haus nutzen muss.

Da stellt sich die Frage: Wenn der Käufer gar nicht der rechtliche Eigentümer der Instandhaltungsrücklage ist, darf sie dann vom Kaufpreis abgezogen werden? Immerhin würde ein geringerer Kaufpreis auch zu einer geringeren Grunderwerbsteuer führen.

Die Antwort lieferte der BFH: Bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer darf der Kaufpreis nicht um die Instandhaltungsrücklage gekürzt werden. Die Grunderwerbsteuer muss also auf den vollen Kaufpreis gezahlt werden (Urteil vom 16.09.2020, II R 49/17).

Gleichzeitig darf der Verkäufer die nun mitveräußerte Instandhaltungsrücklage nicht bei sich als Werbungskosten abziehen. Denn er verkauft sie quasi mit und erhält dafür dann einen gegebenenfalls höheren Verkaufspreis.

Tipp

Sie wohnen selbst in Ihrer Eigentumswohnung? Dann können Sie keine Werbungskosten für Ihre Wohnung geltend machen. Renovierungsmaßnahmen am Haus bzw. Ihrer Wohnung können Sie aber als Handwerkerleistungen von der Steuer absetzen.

ABSCHREIBUNG BEI IMMOBILIENKAUF

Kaufen Sie eine Wohnung und vermieten Sie sie, können Sie den Kaufpreis über 50 Jahre abschreiben. Das entspricht einer jährlichen Abschreibung von 2 Prozent. Den Kaufpreis müssen Sie allerdings aufteilen.

Denn: Der Anteil, der für den Grund und Boden anfällt, darf nicht abgeschrieben werden. Nur der Teil, der auf die Wohnung oder das Haus anfällt, senkt Ihre Steuern.

Aber: Davon muss auch noch die Instandhaltungsrücklage abgezogen werden. Denn für die Gebäude-Abschreibung, zählt dieser nicht zum absetzbaren Kaufpreis dazu. <



Info: Für Wohngebäude, die ab dem 01.01.2023 fertiggestellt werden, steigt der jährliche Abschreibungssatz von 2 Prozent auf 3 Prozent. Das entspricht einer Abschreibungs-Dauer von 33 Jahren – statt bisher 50 Jahren

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2023
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
25.03.2023

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu
PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die
Bezugsdauer verlängert sich jeweils
um ein Jahr. Sie können den Bezug
jederzeit ohne Angabe von Gründen
abbestellen. Eine Mitteilung an den
Abo-Service genügt. Geld für bereits
gezahlte aber noch nicht gelieferte
Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-
Steuerprogrammen übernimmt
Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem
Wissen und Gewissen recherchiert
und erstellt worden. Für Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität
kann jedoch keinerlei Haftung
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und
Vervielfältigung nur mit schriftlicher
Genehmigung. Für zugesandte
Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften
wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in Steuer-Blick
oder die Verwertung in jeglicher
digitalisierter Form wird das
Einverständnis vorausgesetzt.